

## Richtlinie für die Bezuschussung von Sportgeräten

Der Kreissportbund Harburg Land e.V. (KSB) bezuschusst die Anschaffung von Sportgeräten durch Vereine und Verbände auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 1. Voraussetzungen

Als Sportgeräte gelten

- 1.) Geräte, die zur Ausübung einer Sportart notwendig sind **und der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.**
- 2.) Geräte, die zur Messung und Darstellung einzelner Ergebnisse notwendig sind.
- 3.) **Gerätesätze, wenn zur Ausübung des Sports mehrere Geräte der gleichen Bauart benötigt werden.**

Hierzu zählen nicht:

- 4.) Computer- und Auswertungsanlagen, die nur gelegentlich oder einmalig eingesetzt werden
- 5.) typische Verbrauchsmaterialien von geringem Einzelwert (z.B. Bälle)
- 6.) Musikanlagen
- 7.) **Sportgeräte, die aufgrund der Anpassung an die persönlichen Verhältnisse nur einem Sportler zur Verfügung stehen.**

Der Anschaffungspreis muss pro Gerät (Einzelpreis) **bzw. Gerätesatz** mindestens € 400,00 betragen.

Reparaturkosten für Sportgeräte sind nicht abrechnungsfähig.

### 2. Bemessung der Förderung

Der Zuschuss beträgt max. 50 % des Anschaffungspreises. Voraussetzung der Bezuschussung ist, dass der Verein oder Verband in den letzten 3 Jahren keinen Zuschuss für Sportgeräte erhalten hat. Der Zuschuss für die Anschaffung von Sportwaffen wird auf € 300,00 pro Verein/FV pro Jahr begrenzt. **Bei geplanten Großanschaffungen von über € 5.000,00 (Einzelpreis pro Gerät) behält sich der Vorstand vor die Bezuschussung weiter zu begrenzen.**

**Erhält der Verein für dasselbe Gerät von weiteren Förderern Zuschüsse, behält sich der KSB vor, die Höhe des KSB-Zuschusses nach dem vom Verein bezahlten Eigenanteil zu bemessen.**

### 3. Antragsverfahren und Durchführung

Von den Vereinen und Verbänden sind Anträge auf Bezuschussung für die Beschaffung von Sportgeräten bis zum 30.09. für das laufende Jahr formlos an den KSB zu richten. Nach Prüfung des Antrages erteilt der KSB an den Antragsteller eine schriftliche Bestätigung über die Zuschussfähigkeit.

Der KSB bezuschusst in eigener Verantwortung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die von den Vereinen und Verbänden beantragten und angeschafften Sportgeräte unter Beachtung dieser Richtlinie.

### 4. Nachweisführung

Die Abrechnung der angeschafften Sportgeräte der Vereine und Verbände ist beim KSB zur Bezuschussung einzureichen. Beizufügen sind die Originalrechnung(en) und der Nachweis der Bezahlung (Kopie Kontoauszug des Geldinstitutes), **sowie, falls vorhanden, weitere Förderzusagen von anderen Institutionen oder Personen.**

Die Abrechnungen der Vereine und Verbände sind nach Anschaffung (Rechnungsdatum) der Sportgeräte, spätestens jedoch bis zum 15. **Dezember** des laufenden Jahres dem KSB einzureichen.

Die Originalbelege erhalten die Vereine und Verbände zurück. Sie sind für Prüfungszwecke zehn Jahre aufzubewahren. Vom KSB können Prüfungen vorgenommen werden.

Winsen, den 05.08.2017

Diese Richtlinie ersetzt die bisherige Richtlinie vom Januar 2014.

August 2017